

Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 10.09.2021

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, sind das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne und besondere Infektionsschutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Nicht zulässige Aufenthalte

- ▶ Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, von COVID-19-Erkrankten oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten, die unter Quarantäne stehen, in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes nicht zulässig.

Alle Personen, die sich in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes aufhalten, müssen symptomfrei sein.

2. Symptomabfrage

Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen darf der Gast nicht vom Fahrdienst befördert oder in der Tagespflege-Einrichtung betreut werden. Darüber ist der Gast bzw. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Der Symptomstatus sollte an die Tagespflege-Einrichtung möglichst im Voraus mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Tagespflege bereits vor Abholung durch den Fahrdienst abgesagt werden kann.

Andernfalls sollte vor bzw. bei Betreten des Fahrzeugs bzw. der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt werden,

- ▶ indem bei Abholung durch den Fahrdienst *vor dem Betreten des Fahrzeuges* bei jedem Gast der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen des Fahrzeuges, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur. Bei Ankunft in der Einrichtung ist die Dokumentation zu übergeben und um die Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung zu ergänzen.

Oder:

- ▶ indem bei Gästen, die den Fahrdienst nicht nutzen bzw. in dem Fall, dass eine Symptomabfrage durch den Fahrdienst nicht möglich ist, *bei Betreten der Einrichtung* der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur.

Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten ist bei Auftreten von Symptomen eine Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt zu veranlassen (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht).

3. Fahrdienst

- ▶ Fahrdienstmitarbeiterinnen bzw. Fahrdienstmitarbeiter, die *Beschäftigte* der Einrichtung sind, haben nach § 17 Abs. 2 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung, soweit sie Kontakt zu einem Gast haben, eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau zu tragen, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske zulässig (siehe auch Abschnitt medizinische Masken!).

Während der Fahrt besteht für die Fahrzeugführerin bzw. den Fahrzeugführer wegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung aus verkehrsrechtlichem Grund keine Maskenpflicht. Das Tragen einer Maske wird wegen des Infektionsschutzes aber ausdrücklich begrüßt.

Fahrdienstmitarbeiterinnen oder Fahrdienstmitarbeitern, die *nicht Beschäftigte* der Einrichtung sind und die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung grundsätzlich nur eine medizinische Maske tragen müssen, ist eine FFP2-Atemschutzmaske zu empfehlen, wenn sie nicht abschließend geimpft oder genesen sind.

- ▶ Grundsätzlich haben auch Gäste der Tagespflege gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung während der Beförderung eine medizinische Maske zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 4 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung unzumutbar ist.
- ▶ Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten, insbesondere, wenn in dem Fahrzeug Personen ohne Impfnachweis oder Genesenennachweis sitzen.
- ▶ Entgegen § 17 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung wird empfohlen, dass auch abschließend geimpfte, genesene oder getestete Personen aufgrund der Enge im Fahrzeug eine medizinische Maske tragen.
- ▶ Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.
- ▶ Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Frischluftzufuhr zu sorgen.
- ▶ Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, insbesondere Abschnitt 4: „Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen“, ist zu beachten.

4. Medizinische Masken

- ▶ Grundsätzlich ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung das Tragen medizinischer Masken verpflichtend, solange sich *Personen* in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich ist, befinden.
- ▶ Die *Gäste der Tagespflege* haben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 4 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung unzumutbar ist.

Wenn für die Zeit der Essen-, Getränke- und Medikamenteneinnahme keine Maske getragen wird, ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (zu Anpassungen siehe auch Abschnitt Gemeinschaftsaktivitäten!).



Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, soweit *alle* anwesenden Gäste einen für sie geltenden Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung nach § 7 Niedersächsische Corona-Verordnung vorlegen (siehe auch hierzu Abschnitt Gemeinschaftsaktivitäten!).

- ▶ Die *Beschäftigten* müssen nach § 17 Abs. 2 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau tragen, wenn Kontakt zu einem Gast besteht, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.
Das Gleiche gilt für *Dritte*, soweit sie gemäß § 17 Abs. 3 Sätze 6 bis 7 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung in einer Tagespflegeeinrichtung eine Tätigkeit der *körpernahen Dienstleistungen* erbringen (z. B. Physiotherapie).
- ▶ Bei der Entgegennahme von *körpernahen Dienstleistungen*, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss, gilt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 11 Niedersächsische Corona-Verordnung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Gast nicht.
- ▶ Im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (Husten provozierende Maßnahmen, z. B. Absaugen), ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob vom Personal ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen (z. B. Tragen einer FFP3-Maske ohne Ausatemventil).
- ▶ Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht zulässig.

5. Testnachweise

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung bestehen für folgende Personen Verpflichtungen, einen Test nach § 7 Abs. 1 Corona-Verordnung nachzuweisen:

- ▶ *Beschäftigte* incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtliche und (Bundes-)Freiwilligendienstleistende haben an drei Tagen je Woche, an denen sie in der Tagespflege-Einrichtung tätig sind, einen Test nach § 7 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung nachzuweisen, es sei denn, sie verfügen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 Niedersächsische Corona-Verordnung über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.
- ▶ Das Betreten einer Tagespflege-Einrichtung durch *Dritte*, die in diesen Einrichtungen eine Tätigkeit der *körpernahen Dienstleistungen* erbringen (z. B. Physiotherapie), darf erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses nach § 7 Niedersächsische Corona-Verordnung ermöglicht werden, wobei das Ergebnis bei einem Test nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (PCR-Test) nicht älter als 48 Stunden und bei einem Test nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (PoC-Antigentest) oder Nr. 3 (beaufsichtigter Selbsttest) nicht älter als 24 Stunden sein darf. Die Pflicht zum Testnachweis entfällt, wenn die bzw. der Dritte über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt.
- ▶ Bei nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung festgestellter Warnstufe 1 oder, wenn der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung mehr als 50 beträgt, müssen Gäste, die Dienstleistungen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen entgegennehmen (z. B. Physiotherapie, Friseur etc.), geimpft, genesen oder getestet sein. Die alltägliche Pflege, die ebenfalls körpernah erbracht und entgegengenommen wird, ist davon ausgenommen.

Weiterführende Informationen zur Durchführung von Antigen-Schnelltests sind den Hinweisen für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts zu entnehmen.

6. Händehygiene

- ▶ Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden.
Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.
- ▶ Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- ▶ Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- ▶ Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

7. Abstandhalten

- ▶ Der Mindestabstand von 1,5 Meter soll, wann immer möglich, eingehalten werden.
- ▶ Das Abstandsgebot gilt - auch bei Gemeinschaftsaktivitäten - nicht, soweit *alle* anwesenden Gäste einen für sie geltenden Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung nach § 7 Niedersächsische Corona-Verordnung vorlegen. Es wird aber empfohlen, in Innenräumen bei nahen Kontakten und Unterschreitung des Mindestabstands eine medizinische Maske zu tragen, wenn möglich.

8. Belüftung

- ▶ Es wird empfohlen, in den Innenräumen der Einrichtung für ausreichend Frischluftzufuhr zu sorgen (regelmäßiges Stoßlüften).

9. Anzahl der Gäste

- ▶ Die tatsächliche Anzahl der Gäste ist abhängig von den räumlichen Vor-Ort-Gegebenheiten und dem Impf-, Genesenen- und Teststatus der Gäste, wonach die Gruppengröße im Fall der Anwesenheit von Personen, die weder geimpft, genesen oder getestet sind, dem Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung entsprechend anzupassen ist. Dies ist im einrichtungsbezogenen Hygienekonzept zu berücksichtigen. Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen grundsätzlich möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.

10. Gemeinschaftsaktivitäten

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten soll der Mindestabstand von 1,5 Meter gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung möglichst eingehalten werden.



- ▶ Grundsätzlich gilt gemäß § 4 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit und solange die Gäste einen Sitzplatz eingenommen haben.
- ▶ Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung nach § 7 vorlegen. Gleichwohl wird empfohlen, in Innenräumen bei nahen Kontakten und Unterschreitung des Mindestabstands eine medizinische Maske zu tragen, wenn möglich.
- ▶ Bei nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung festgestellter Warnstufe 1 oder, wenn der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung mehr als 50 beträgt, müssen bei einer Veranstaltung mit mehr als 25 Teilnehmern alle in geschlossenen Räumen gleichzeitig anwesenden Personen geimpft, genesen oder getestet sein.
- ▶ Lautstarke Beschäftigungen oder Singen sollten derzeit in den Innenräumen vermieden werden. Singen unter freiem Himmel im großen Kreis mit reichlich Abstand ist möglich, wenn sich die Personen nicht ansingen.
- ▶ Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.
- ▶ Das Hygienekonzept kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.
- ▶ Unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 (AHA-L-Regeln unter den vor- und nachstehend genannten Bedingungen) und den Umgang mit Lebensmitteln können Gäste an der Zubereitung des Essens entsprechend den im Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Regelungen für eine Gästeküche unter Aufsicht und Mitwirkung des Personals, welches gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz belehrt worden ist, beteiligt werden.

11. Reinigung und Desinfektion

- ▶ Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- ▶ (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfiziert werden.
- ▶ Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.